Stand: 20.04.2021

Merkblatt Friseure

Schärfere Regelungen greifen landesweit bereits ab einer Inzidenz von über 100. Im Landkreis Göppingen wurde mit Datum vom 12.04.2021 sogar eine Inzidenz von über 200 festgestellt! Es gelten damit derzeit alle Regelungen die bei einer Inzidenz von über 100 Anwendung finden!

„Notbremse" bei 7-Tage-Inzidenz über 100:

- Stellt das Gesundheitsamt in einem Landkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von über 100 fest, dürfen nur noch Friseurbetriebe, mobile Friseure und Barbershops Dienstleistungen erbringen, die in der **Handwerksrolle** eingetragen sind.

- Kunden (auch Kinder) müssen den **Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder einer bestätigten Infektion** vorlegen.

- Für die Mitarbeitenden der Friseurbetriebe braucht es außerdem ein **Testkonzept**.

Das gilt unabhängig von der „Notbremse":

- Bei den Behandlungen müssen sowohl die Kunden als auch die Beschäftigen eine **medizinische Maske** oder eine **FFP2-/KN95-/N95-Maske** tragen.

- Beim Angebot von Dienstleistungen, bei denen eine solche Maske nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, müssen Kunden (auch Kinder) den **Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder einer bestätigten Infektion** vorlegen.

- Wenn körpernahe Dienstleistungen angeboten werden, bei denen eine Maske nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, braucht es für die Mitarbeitenden der Betriebe außerdem ein **Testkonzept**.

- Die **Kontaktdaten** der Kunden müssen vor Ort zur möglichen Kontaktnachverfolgung dokumentiert werden.

- Eine Behandlung ist nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** erlaubt.

Arbeitgeber sind verpflichtet, in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- und Schnelltests anzubieten:

- grundsätzlich mindestens 1-mal pro Woche

- für besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben oder körpernahe Dienstleistungen ausführen,

mindestens 2-mal pro Woche. Auch Beschäftigte, die vom Arbeitgeber in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, müssen 2-mal pro Woche ein Testangebot erhalten.

- Auch Mitarbeitern die bereits geimpft oder genesen sind muss das Testangebot unterbreitet werden.

- Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber.

Vorgaben für Tests und Definition „getestete", „geimpfte" und „genesene Personen":

In §4a der CoronaVO heißt es in Absatz 1 bzgl. der **getesten Personen**:

Soweit [...] ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Antigentest auf das Coronavirus vorzunehmen, bei dem

- ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder

- die Probenentnahme durch den Probanden selbst unter Anleitung oder Überwachung und anschließender Ergebnisauswertung eines geschulten Dritten erfolgt.

Absatz 2 definiert die **geimpften Personen** und erläutert, wann die Impfung als abgeschlossen gilt:

Als geimpfte Personen [...] gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation im Sinne des des § 22 Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorweisen können.

- Als abgeschlossene Impfung [...] gilt jede mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit.

- Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.

- Darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

Absatz 3 definiert **genesene Personen** und erläutert unter welchen Voraussetzungen diese als solche gelten:

Als genesene Personen gelten alle, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie

- über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner Quarantänepflicht mehr unterliegen.

- Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.